



ALLEIN MACHEN SIE DICH EIN...

Erkundige Dich nach Arbeitslosentreffs, Initiativen und gewerkschaftlichen Angeboten für Arbeitslose an Deinem Wohnort.

WEITERE TIPPS, DIE BARES GELD WERT SIND:

- Ältere Erwerbslose bekommen länger ALG: Ab 50 Jahre bis zu 15 Monate, ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und ab 58 bis 24 Monate. Entscheidend für die Anspruchsdauer ist, wie alt man ist, wenn der Leistungsbezug beginnt. Bei der Arbeitslosmeldung kannst Du diesen Beginn selbst bestimmen. Wenn Dein 50., 55. oder 58. Geburtstag kurz bevorsteht, dann ist es vorteilhaft, den Bezug von ALG etwas hinauszuzögern. So bekommst Du zwar bis zum Geburtstag kein ALG, dafür aber um bis zu sechs Monate länger!

ABER: Krankenversicherungsschutz beachten! Nach dem Verlust des Arbeitsplatzes wirkt der Krankenversicherungsschutz noch einen Monat nach. Danach muss man sich übergangsweise freiwillig versichern.

- Die Steuerklasse beeinflusst das ALG ganz erheblich: Nach einem Bruttoverdienst von beispielsweise 2000 € beträgt das ALG bei Steuerklasse III 933 €, in Klasse V jedoch nur 675 €. Verheiratete sollten also nicht vorschnell und nicht ohne Beratung ihrem erwerbstätigen Partner die bessere Steuerklasse überlassen, wenn sie arbeitslos werden.
- Resturlaub vor dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit nehmen. Denn für Zeiten mit ausstehendem Urlaubsanspruch gibt es kein ALG I.

- Bei Arbeitsunfähigkeit drohen Nachteile, wenn diese nach dem Beschäftigungsende und vor der der Arbeitslosmeldung eintritt. Wenn Du in den letzten Arbeitstagen krank bist, solltest Du Dich auch krankschreiben lassen.
- Wohngeld beantragen! Oftmals besteht ein Anspruch bei niedrigem ALG I, großer Familie und nur gering oder gar nicht verdienenden Angehörigen.
- Gewerkschaftsmitglied bleiben (oder werden)! Arbeitslose zahlen deutlich ermäßigte Mitgliedsbeiträge. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz gilt auch in Streitfällen mit der AA.

RAT & HILFE

- Ausführlichere Informationen enthält unsere kleine Broschüre »Erste Hilfe bei (bevorstehender) Arbeitslosigkeit«.
- Ratgeber: »Hartz IV – Tipps und Hilfen des DGB«. Bezug: www.dgb-bestellservice.de
- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie weitere Flyer und Infoblätter stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de.
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de sowie www.verdi-aufstockerberatung.de

Informationen für

ARBEITSLOS-WERDENDE

**DEMNÄCHST
ARBEITSLOS?
KEIN GELD
VERSCHENKEN!**

Tipps zur Meldung
bei der Arbeitsagentur





VORSICHT FALLE:

LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

Der Verlust des Arbeitsplatzes ist ein Schock, der erst einmal verkraftet werden muss. Aber gerade wenn die Arbeitslosigkeit bevorsteht, ist ein kühler Kopf nötig.

Dieses Faltblatt hilft Dir, die ersten Hürden im Behörden-Dschungel zu meistern. Es informiert Dich über Deine Rechte und Pflichten und enthält Tipps, die bares Geld wert sein können. Lass Dich persönlich beraten, wenn Du weitere Fragen zu den Themen dieses Flyers hast.

Arbeitslosengeld I (ALG I) auf einen Blick

Für wen? Arbeitslose, die innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens 12 Monate (muss nicht am Stück sein) versicherungspflichtig beschäftigt waren. Für Beschäftigte, die immer wieder nur kurz befristet arbeiten, können auch sechs Monate reichen.

Wie viel? 60 Prozent (mit Kind: 67 Prozent) vom letzten pauschalierten Nettoverdienst.

Wie lange? Höchstens 12 Monate. Für Ältere ab 50 Jahren gestaffelt bis zu 15, 18 oder 24 Monate.

Wenn Du keinen Anspruch auf das ALG I hast oder das ALG I nicht zum Leben reicht, dann kann ergänzend ein Anspruch auf ALG II („Hartz IV“) bestehen.

Zum ALG II gibt es einen ausführlichen Ratgeber des DGB sowie eine eigene Faltblattserie von uns (siehe auf unserer Homepage die Rubrik »Download: Ratgeber und Flyer«).



FRÜHZEITIGE ARBEITSUCHMELDUNG

Spätestens drei Monate bevor Dein Arbeitsverhältnis endet, musst Du Dich bei der Arbeitsagentur (kurz AA, früher Arbeitsamt genannt) persönlich arbeitsuchend melden. Dazu musst Du Deinen Personalausweis mitnehmen.

Um die Frist zu wahren, kannst Du auch bei der AA anrufen (Telefon 0800 4 5555 00) oder Dich schriftlich (auch per E-Mail, Fax oder online über die »Job-Börse«) arbeitsuchend melden. Dann wird ein Termin vereinbart, an dem die persönliche Meldung nachgeholt werden muss. Diese Möglichkeiten sind aber heikel, da es im Streitfall schwer zu beweisen ist, dass Du Dich tatsächlich gemeldet hast.

Wer diese Meldefrist versäumt, bekommt später, wenn die Arbeitslosigkeit beginnt, eine Sperrzeit. Das heißt, die AA zahlt dann eine Woche lang kein ALG I. Im Schnitt gehen durch diese Strafe etwa 200 Euro verloren. Die Pflicht zur Vorsprache gilt sowohl nach einer Kündigung als auch wenn eine befristete Beschäftigung ausläuft.

Es gibt auch Fälle, in denen die Drei-Monats-Frist nicht eingehalten werden kann:

- Etwa wenn Dein Arbeitgeber Dir mit einer Frist von vier Wochen kündigt.
- Oder wenn Deine Stelle von vorne herein auf weniger als drei Monate befristet ist.

In solchen Fällen musst Du Dich innerhalb von drei Tagen bei der AA melden. Die 3-Tages-Frist beginnt am Folgetag, nachdem Du vom Ende der Beschäftigung erfahren hast. Die Frist verlängert sich um die Tage, an denen die AA geschlossen hat (Wochenende, Feiertage).

EIGENTLICHE ARBEITSLISMELDUNG

Nach der Arbeitsuchmeldung ist ein zweiter Schritt notwendig: Du solltest Dich spätestens am ersten Tag, an dem Du dann auch wirklich arbeitslos bist, arbeitslos melden. Auch hier musst Du wieder Deinen Personalausweis mitbringen. Einen Anspruch auf ALG hast Du erst, wenn Du diese zweite Arbeitslosmeldung gemacht hast.

Empfehlenswert ist jedoch, sich nicht erst auf den letzten Drücker, sondern früher arbeitslos zu melden. Dann wird Dein Antrag früher bearbeitet und Du bekommst eher Dein Geld.

Neben dem Antragsformular bekommst Du noch weitere Vordrucke, unter anderem eine Arbeitsbescheinigung, die Dein Arbeitgeber ausfüllen muss (sofern sie noch nicht elektronisch direkt an die AA übermittelt wurde). Du solltest mit Deinem Arbeitgeber möglichst absprechen, dass er die Bescheinigung nicht direkt an die AA, sondern an Dich schickt. Dann kannst Du die Angaben prüfen und falls Du nicht einverstanden bist, auf Änderung drängen. Bei elektronischer Übermittlung hast Du die Möglichkeit, nachträglich beim Amt Akteneinsicht zu verlangen.

Unter Umständen wirst Du aufgefordert, die Gründe für das Beschäftigungs-Ende aufzuschreiben. Durch die Art der Antworten kann eine Sperrzeit ausgelöst oder eben auch vermieden werden. Deshalb solltest Du Dich vorher von Deiner Gewerkschaft oder einer unabhängigen Beratungsstelle beraten lassen.